

# SATZUNG EVANGELISCHE BÜRGERSTIFTUNG COBURG „leben + weitergeben“

## Präambel

Nicht nur Rohstoffquellen sind endlich, auch Finanzquellen können versiegen. Wir wollen unsere Ressourcen nicht achtlos verbrauchen, sondern durch Nachhaltigkeit Leben auch für die Zukunft ermöglichen.

Auf Initiative der Kirchengemeinde St. Moriz stellen sich die evangelischen Kirchengemeinden in Coburg – derzeit Heilig Kreuz, Scheuerfeld, Seidmannsdorf, Johanneskirche, St. Lukas, St. Markus, St. Moriz, St. Matthäus – wie auch Ahorn dieser Herausforderung. Wir begreifen es als ethische Verpflichtung für die Zukunft, durch die Stiftung auch unseren nachfolgenden Generationen Handlungsspielraum zu schaffen.

Dabei denken wir insbesondere an den Erhalt und den Betrieb des Hauses „Contact – Haus der evangelischen Kirche in Coburg“, das mit seinen Aktivitäten übergemeindliche und überregionale Bedeutung hat und Kirche in der Vielfalt ihrer Lebensäußerungen beheimatet. In den evangelischen Kirchengemeinden in und um Coburg stellt sich ebenso eine Vielfalt von Aufgaben auf dem Gebiet von Gemeindeleben, Diakonie und Seelsorge. Erträge der Stiftung sollen in einem Geist der Solidarität auch diesen Aufgaben zugute kommen. Insbesondere hierfür können unselbstständige Stiftungen unter dem Dach der Stiftung „leben + weitergeben“ die Möglichkeit geben, gemeindenah und konkret das Leben der Kirche vor Ort zu fördern.

Wo es möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, soll das Stiftungsvermögen die Nachhaltigkeit von Leben auch im Sinne der Bewahrung der Schöpfung und der weltweiten Ökumene zum Leitziel haben. Ökologisch wie ökumenisch ausgerichtete Anlageformen sollen nach kritischer Prüfung in besonderer Weise gesucht werden.

## § 1

### Name, Sitz und Zweck

(1) Die Stiftung führt den Namen „Evangelische Bürgerstiftung Coburg – leben + weitergeben“.

(2) Die Stiftung „Evangelische Bürgerstiftung Coburg – leben + weitergeben“ mit Sitz in Coburg ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des Art. 29 und des Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Stiftungsgesetzes. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Zweck der Stiftung ist es, das evangelische Leben in der Stadt Coburg zu fördern, insbesondere die langfristige Arbeit

- im „Contact – Haus der evangelischen Kirche in Coburg“, Untere Realschulstraße 3, 96450 Coburg; dies schließt Betrieb und Personal des Hauses und Erhalt der Bausubstanz ein;
- in den Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden in der Gesamtkirchengemeinde Coburg.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 2

### Grundstockvermögen

(1) Die Stiftung wird mit einem Grundstockvermögen von 60.000,00 € ausgestattet sowie folgendem Grundbesitz:

Gemarkung Coburg, Blatt 12.746,

715/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flst. 2291, Ketschendorfer Straße 72 und 74, Wohngebäude, Nebengebäude, Hofraum, Grünfläche, Hof- und Gebäudeflächen (darunter ein Teil der Tiefgaragen von Flst. 2290) zu 6.898 m<sup>2</sup>;

Flst. 2291/2, Ketschendorfer Straße, Straße zu 31 m<sup>2</sup>, verbunden mit dem Sondereigentum an der in sich abgeschlossenen Wohnung mit einem Kellerabteil; die Räume sind im Aufteilungsplan mit Nr. 112 bezeichnet, und Gemarkung Coburg, Blatt 23.866, 492/100.000 Miteigentumsanteil an dem vorgenannten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der in sich abgeschlossenen Tiefgarage mit 80 Kfz-Abstellplätzen; die Garage ist im Aufteilungsplan mit Nr. Ga 1-80 bezeichnet.  
(2) Das eingebrachte Stiftungsvermögen ist unangreifbares Grundstockvermögen.  
(3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden.

### § 3 Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mögliche Zugewinne oder Zustiftungen sind ebenfalls satzungsgemäß zu verwenden. Ausschüttungen aus dem Stiftungsvermögen sind unzulässig.
- (3) Ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über den Kosten aus der Vermögensverwaltung soll jährlich dem Grundstockvermögen als Werterhaltungsrücklage zugeführt werden.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen.
- (5) Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

### § 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- der Stiftungsvorstand und
- das Kuratorium.

### § 5 Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- a) der Dekanin bzw. dem Dekan des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirk Coburg oder ihrer/seiner Vertretung
- b) der geschäftsführenden Pfarrerin bzw. dem geschäftsführenden Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Moriz, Coburg oder ihrer/seiner Vertretung
- c) der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer der Evangelisch-Lutherischen Gesamtkirchengemeinde Coburg
- d) zwei Mitgliedern der Evangelisch-Lutherischen Gesamtkirchengemeinde Coburg, die von der Gesamtkirchenverwaltung berufen werden
- e) einem Mitglied, das durch den Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Moriz, Coburg berufen wird
- f) einem Mitglied, das die Belange der Stiftung fördert. Die Berufung erfolgt durch den Stiftungsvorstand § 5 Abs. 1 a bis e).

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes § 5 Abs. 1 d) bis f) werden für die Zeit von sechs Jahren berufen und scheiden mit Erreichen des 75. Lebensjahres aus dem Stiftungsvorstand aus. Wiederberufung ist möglich.

(3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Diese führen die Geschäfte und vertreten den Vorstand der Stiftung nach außen. Sie haben jeweils Einzelvertretungsmacht. Im Innenverhältnis darf das stellvertretende vorsitzende Mitglied von seiner Vertretungsmacht jedoch nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen. Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt das vorsitzende, im Verhinderungsfall das stellvertretende vorsitzende Mitglied in eigener Zuständigkeit. Der Stiftungsvorstand kann die Erledigung der einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung auf einen Stiftungsreferenten übertragen.

(4) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Sitzungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder auf Wunsch eines weiteren Mitgliedes des Stiftungsvorstandes rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

(6) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand geschieht ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden, soweit sie in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, auf Antrag erstattet.

## § 6

### Aufgaben des Stiftungsvorstandes

Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere

- eine sichere und wirtschaftliche Vermögensverwaltung zu betreiben
- über die Vergabe der Erträge zu entscheiden
- einen Voranschlag und die Jahresrechnung zu erstellen

den Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Moriz, Coburg sowie die Mitglieder der Gesamtkirchenverwaltung der Evangelisch-Lutherischen Gesamtkirchengemeinde Coburg einmal jährlich zu informieren.

## § 7

### Kuratorium

(1) Das Kuratorium der Stiftung setzt sich zusammen aus Stiftern und Zustiftern, die das Grundstockvermögen der Stiftung um mindestens 10.000,00 € erhöhen, sowie bis zu zwölf Persönlichkeiten des öffentlichen und kirchlichen Lebens. Diese werden erstmals vom Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Moriz, Coburg für sechs Jahre berufen. Weitere Berufungen für jeweils sechs Jahre erfolgen durch den Stiftungsvorstand.

(2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende, die das Kuratorium vertreten.

(3) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Sitzungen finden mindestens einmal im Jahr statt, sie können einen öffentlichen Teil haben. Sie werden vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Kuratoriums oder auf Wunsch eines weiteren Mitgliedes des Kuratoriums rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

(5) Die Tätigkeit im Kuratorium geschieht ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden, soweit sie in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, auf Antrag erstattet.

## § 8

### Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium hat gegenüber dem Stiftungsvorstand der „Evangelische Bürgerstiftung Coburg – leben + weitergeben“ ein Vorschlagsrecht zur Verwendung der Stiftungserträge.

(2) Das Kuratorium hat gegenüber dem Stiftungsvorstand ein Empfehlungsrecht in allen Angelegenheiten.

(3) Das Kuratorium nimmt die Jahresrechnung und den Haushaltsvoranschlag der „Evangelischen Bürgerstiftung Coburg – leben + weitergeben“ zur Kenntnis.

## § 9 Stiftungsaufsicht und Rechnungsprüfung

- (1) Die Stiftungsaufsicht wird vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landeskirchenstelle – ausgeübt.
- (2) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat die Stiftung einen Voranschlag, der Grundlage für die Verwaltung sein soll, der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist innerhalb von sechs Monaten die Jahresrechnung zu erstellen und mit einer Vermögensübersicht der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Protokolle der Beschlüsse des Stiftungsvorstandes und des Kuratoriums sind der Stiftungsaufsichtsbehörde zeitnah zu übersenden.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Bayern kann im Rahmen seines gesetzlichen Prüfungsauftrages eigene Prüfungen vornehmen.

## § 10 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 11 Aufhebung

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder des Stiftungszwecks und die Umwandlung oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen der qualifizierten Mehrheit des Stiftungsvorstandes und dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Sie sind der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten, welche über die Genehmigung der Satzungsänderungen entscheidet. Bei erheblicher Änderung des Stiftungszwecks sowie bei Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung ist vorher eine Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde und abschließend die Entscheidung der staatlichen Genehmigungsbehörde einzuholen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Gesamtkirchengemeinde Coburg mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 1 Abs. 3 der Satzung zu verwenden.

## § 12 In-Kraft-Treten

Die Stiftung tritt mit Anerkennung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in Kraft.

Coburg, 20.10.2004  
Evangelisch-Lutherische Gesamtkirchengemeinde Coburg  
Liebst, Dekan

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Moriz, Coburg  
Merz, Pfarrer